

mit DER  
SOFTWARE  
TITEL

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## FRK und RTL schließen Rahmenvertrag über Kabelweitersenderechte

Der **Fachverband Rundfunkempfangs- und Kabelanlagen (FRK)** und die Fernsehsender der **Mediengruppe RTL Deutschland** haben nach gut eineinhalbjährigen Verhandlungen einen Rahmenvertrag über die Rechte hinsichtlich der sogenannten Kabelweiterleitung abgeschlossen.

Wie FRK-Rechtsberater **Sören Rößner**, Namenspartner der Berliner Kanzlei **MMR** mitteilt, handelt es sich hierbei um den bundesweiten Pilotabschluss zwischen einem Ka-

belverband und einer Gruppe von Sendeunternehmen über deren Kabelweitersenderechte, durch den ein längerer Schwebezustand beendet und insoweit umfassende Rechtssicherheit geschaffen wird. Eine entsprechende Einigung war notwendig geworden, nachdem die RTL-Fernsehsender mit Wirkung zum Ablauf des Jahres 2010 aus der VG Media, die bisher deren Urheber- und Leistungsschutzrechte wahrgenommen und lizenziert hatte, ausgeschieden waren, um diese künftig selbst zu vermarkten.



RA Sören Rößner, LL.M.  
MMR Müller Müller Rößner

Der Vertrag umfasst auch die Einspeisung und Weiterleitung des Programms des neuen am 1. April 2012 gestarteten Spartensenders **RTL Nitro**, der in das lizenzierte Portfolio aufgenommen wurde. Die Mitglieder des FRK gehören damit zu den ersten Kabelnetzbetreibern, die diesen Sender anbieten können. Ebenso konnte eine Einigung hinsichtlich der Verbreitung der **RTL-HD-Programme** erzielt werden. (al)

## Schomerus holt sich Verstärkung im Marken- und Wettbewerbsrecht



Dr. Christian Freudenberg  
Schomerus & Partner

Zum April 2012 ist Marken- und Wettbewerbsrechtsspezialist **Dr. Christian**

**Freudenberg** als Partner in das Hamburger Büro von **Schomerus** gewechselt. Er begründet hier den Bereich Intellectual Property (IP). Der 44-Jährige kommt von Lichte Rechtsanwälte, wo er seit mehr als 10 Jahren tätig war. Dr. Freudenberg vertritt mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Markenartikler, Werbeagenturen, Musikproduzenten und Künstler aus dem In- und Ausland im Marken- und Wettbewerbsrecht sowie im Urheber- und Geschmacksmusterrecht. Dazu gehört auch die gerichtliche und außer-

gerichtliche Durchsetzung von Schutzrechten und Persönlichkeitsrechten. Zudem berät Dr. Freudenberg bei der Prüfung und Gestaltung von Verträgen im Lizenz- und

Entertainmentbereich. **Schomerus & Partner**, 1924 als Hamburger Treuhand-Gesellschaft gegründet, wächst mit Dr. Freudenberg auf 16 Partner. (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht .....	2
Fotografierverbot bei SEK-Einsatz war rechtswidrig .....	3
Springer wegen Abo-Rückruf-Aktion verurteilt .....	3
Titelschutzanzeigen: 63 neue Titel geschützt.....	4-7
Impressum .....	8

## Die 63 neuen Titel dieser Woche

<b>A</b>	<b>K</b>	<b>R</b>
Am Haken	KAUT-BULLINGER Ideenjournal	Regiomarken
	K-PROFI	<b>S</b>
<b>D</b>		Shooting Stars
Das Alter besiegen	<b>M</b>	
Das Wochenende	Malle auf Schalke	<b>T</b>
Der letzte Zeuge	Mama Magazin	The last witness
Der letzte Zeuge Rochus Misch	Mama's life	The last witness Rochus Misch
Deutschlands Bester	markets Germany -	
Energieversorger	The Business Magazine	<b>U</b>
Die 30-Minuten-Küche	markets International -	Unbekanntes Deutschland
Die Geheimnisse der Handwerker	Magazin für Märkte	
Die Kinderwagen-Revolution	und Chancen	<b>W</b>
	Meilensteine der Menschheit -	Was willst Du?
<b>E</b>	Geniale Ideen, Große Forscher,	Wellness Revue
Echt Berlin.	Spektakuläre Durchbrüche	Wenn der Seele Flügel wachsen
Einfach echt Berlin.	Meisterwerke der Weltliteratur	Wenn die Erinnerung schwindet
Entspanntes Gärtnern für Senioren	Million Dollar Photo	Wenn ich groß bin
		Wirtschaftsrechtsprechung kompakt
<b>F</b>	<b>N</b>	
Faszinierende Forschung	Neben mir der Tod,	<b>Z</b>
	vor mir die Hoffnung	Zu schön, um wahr zu sein
<b>G</b>	<b>O</b>	
Garten Revue	OHZ live	
Geheimnisse der Erde		
Glück <sup>2</sup> (Glück hoch zwei)	<b>P</b>	
Große Kulturen,	Piccolöchen-Fisch	
glanzvolle Epochen	Plötzlich Model	
	PTX - Pulp and Paper	
<b>I</b>	Technology Expo	
Ist das wirklich wahr?		

## Die nächste Ausgabe erscheint am

### Der Titelschutz Anzeiger

11.04.2012, Woche 15, Nr. 1068  
Anzeigenschluss: 05.04.2012, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

08.05.2012, Woche 19, Nr. 1072  
Anzeigenschluss: 04.05.2012, 10 Uhr



## FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des  
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im  
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:  
[WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE](http://WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE)

## BVerwG: Fotografierverbot bei SEK-Einsatz war rechtswidrig

Das von der Polizei gegenüber Mitarbeitern einer Zeitung ausgesprochene Verbot, Polizeibeamte des Spezialeinsatzkommandos (SEK) während eines Einsatzes zu fotografieren, war rechtswidrig. Damit beendete das **Bundesverwaltungsgericht Leipzig** jetzt einen Rechtsstreit zwischen dem **Haller Tagblatt** und dem **Land Baden-Württemberg**.

In dem Verfahren durch zwei Instanzen ging es um den Einsatz von Beamten des Spezialeinsatzkommandos in der Schwäbisch Haller Fußgängerzone. Der SEK-Einsatz wurde von zwei Journalisten, darunter einem Fotoreporter, bemerkt. Nachdem dieser sich anschickte, Bilder von den Dienstfahrzeugen und den eingesetzten Beamten anzufertigen, forderte der Einsatzleiter ihn auf, das Fotografieren zu unterlassen. Der Journalist unterließ es daraufhin, Bilder anzufertigen. Die Polizei rechtfertigte das Verbot unter anderem damit, dass die eingesetzten Beamten des Spezialeinsatzkommandos durch die Veröffentlichung der angefertigten Fotogra-

fien hätten enttarnt werden können. Dadurch hätte ihre künftige Einsatzbarkeit im Spezialeinsatzkommando beeinträchtigt und sie selbst hätten persönlich durch Racheakte gefährdet werden können.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart wies die Klage des Zeitungsverlags ab. Auf die Berufung des Verlags stellte der Verwaltungsgerichtshof Mannheim fest, dass das Vorgehen des Einsatzleiters rechtswidrig war.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte dabei unter anderem angenommen: Die Gefahr einer unzulässigen Veröffentlichung der angefertigten Fotografien habe nicht bestanden, weil mangels gegenteiliger konkreter Anhaltspunkte von einer Vermutung rechts-treuen Verhaltens der Presse und damit davon auszugehen sei, dass sie keine Porträtaufnahmen der eingesetzten Beamten und im Übrigen nur Fotografien veröffentlichen werde, auf denen die Beamten insbesondere durch Verpixelung ihrer Gesichter unkenntlich gemacht seien. Das Bundesverwaltungsge-

richt wies die Revision des beklagten Landes nun zurück. Die Polizei durfte nicht schon das Anfertigen der Fotografien untersagen. Der Einsatz von Polizeibeamten, namentlich ein Einsatz von Kräften des Spezialeinsatzkommandos stelle im Sinne der einschlägigen Bestimmung des Kunsturhebergesetzes ein zeitgeschichtliches Ereignis dar, von dem Bilder auch ohne Einwilligung der abgelichteten Personen veröffentlicht werden dürften. Ein berechtigtes Interesse der eingesetzten Beamten könne dem entgegenstehen, wenn die Bilder ohne den erforderlichen Schutz gegen eine Enttarnung der Beamten veröffentlicht würden. Zur Abwendung dieser Gefahr bedürfe es aber regelmäßig keines Verbots der Anfertigung von Fotografien, wenn zwischen der Anfertigung der Fotografien und ihrer Veröffentlichung hinreichend Zeit bestünde, den Standpunkt der Polizei auf andere, die Pressefreiheit stärker wahrende Weise durchzusetzen. Eine solche Lage war hier nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs gegeben.

Der **Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV)** lobte das Urteil als ein „Entscheidung im Sinne der Pressefreiheit“. **BDZV-Hauptgeschäftsführer Dietmar Wolff** hatte bereits im Vorfeld deutlich gemacht, dass hier „Grundsatzfragen der Pressearbeit berührt“ würden. Hätte der Revisionsantrag des Landes Baden-Württemberg Erfolg gehabt, könnte künftig jeder Einsatzleiter von Polizeieinsätzen „rigoros und ganz generell jede Bildberichterstattung verhindern“. Dafür genüge dann die bloße Annahme, dass mit den Fotografien Missbrauch getrieben werden könnte und dass sie unbefugt veröffentlicht werden könnten, so Wolff.

Der BDZV betonte aber auch, dass gerade Polizeieinsätze ein besonders sensibles Feld seien, bei dem eine kritische Berichterstattung – auch Bildberichterstattung – unerlässlich sei und gewährleistet werden müsse. (al)

**BVerwG**  
**Urteil vom 28.03.2012**  
**AZ: 6 C 12.11**

## LG Berlin: Springer wegen Abo-Rückruf-Aktion verurteilt

Das **Landgericht Berlin** hat die **Axel Springer AG** wegen unlauterer Abowerbung verurteilt.

Das teilte die **Verbraucherzentrale Hamburg (VZHH)** am vergangenen

Mittwoch mit. Demnach verbot das Berliner Gericht dem Medienunternehmen, Kunden, die ihr Zeitschriftenabonnement gekündigt haben, mit der Aufforderung anzuschreiben, sie zurückzurufen,

weil noch eine Frage aufgetreten sei, wenn der Kunde tatsächlich auf diesem Wege dazu bewegt werden soll, seine Kündigung zurückzunehmen. Die VZHH reagierte damit auf die Beschwerde einer Verbrauche-

rin auf ein Schreiben, das sie nach Kündigung ihres Funkuhr-Abonnements erhalten hatte. (al)

**LG Berlin Anerkennnis-Urteil v. 17.02.2012**  
**Az. 16 O 558/11**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Regiomarken

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**bfm brands4media gmbh,**  
Hohenzollerndamm 152, 14199 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### Am Haken

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**Dirk Brichzi,**  
August-Bebel-Straße 41, 21029 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### Der letzte Zeuge Rochus Misch The last witness Rochus Misch Der letzte Zeuge The last witness

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln und Kombinationen für Medien aller Art, insbesondere Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Online-Dienste.

**Patentanwälte & Rechtsanwalt Dres. Weiss & Arat  
Partnerschaftsgesellschaft,**  
Zeppelinstraße 4, 78234 Engen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### PTX - Pulp and Paper Technology Expo

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckereierzeugnisse, Software-Produkte, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CDs, CD-ROMs, DVDs und Blu-ray-Discs, ebenso für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendiensteleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Leipziger Messe GmbH,**  
Messe-Allee 1, 04356 Leipzig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Neben mir der Tod, vor mir die Hoffnung

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CDROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**Storytellers GmbH & Co. KG,**  
Friedensallee 7-9, 22765 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Das Wochenende

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline-, und Online-Diensten (insb. Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**UFA Cinema GmbH,**  
Dianastraße 21, 14482 Potsdam

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### Mama Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Greyhills Rechtsanwälte,  
Nollendorfstraße 27, 10777 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### Mama's life

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Greyhills Rechtsanwälte,  
Nollendorfstraße 27, 10777 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### Wirtschaftsrechtsprechung kompakt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,  
Lönsweg 29, 40822 Mettmann**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### Deutschlands Bester Energieversorger

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,  
Lönsweg 29, 40822 Mettmann**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### Glück<sup>2</sup> (Glück hoch zwei) Das Hochzeitsmagazin

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen sowie für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film und sonstige audiovisuelle Medien, Internetseiten und -auftritte, Software-Erzeugnisse, insbesondere CD-Rom und DVD, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Kanzlei Knoche-Lenz / Tigges,  
Tarpenbekstraße 46, 20251 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### Piccolöchen-Fisch

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen, in allen Medien einschließlich Tonträger, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Internet, Software, Off- und Online-Services, CD-ROM, CD-I und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwalt Michael Nuschke,  
Paulsborner Straße 3, 10709 Berlin**

**Top News aus Werbung,  
Marketing und Medien**

***www.new-business.de***

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Malle auf Schalke**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dr. Hans-Dieter Weber,  
Freie-Vogel-Straße 393, 44269 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **K-PROFI**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Lüling Beteiligungen GmbH,  
Luitpoldstraße 5, 91207 Lauf an der Pegnitz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **OHZ live**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Rechtsanwälte und Notare - Blaum Dettmers Rabstein,  
Am Wall 153/156, 28195 Bremen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **KAUT-BULLINGER Ideenjournal**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**INCREON GmbH,  
Max-Hueber-Straße 8, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Was willst Du?**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**Hans Günter Grenouillet,  
Tobelstraße 2, 88069 Tettngang**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

### **Million Dollar Photo**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Dr. Paul B. Schäuble,  
Widenmayerstraße 23, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **markets Germany - The Business Magazine markets International - Magazin für Märkte und Chancen**

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Darstellungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien.

**Germany Trade and Invest - Gesellschaft für  
Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH,  
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### **Plötzlich Model Zu schön, um wahr zu sein Shooting Stars**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## Wenn ich groß bin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Andreas Pützer,  
Sülzgürtel 32, 50937 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Garten Revue Wellness Revue

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**NM Verwaltungs GmbH,  
Stellmacherstraße 14, 26506 Norden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

## Echt Berlin. Einfach echt Berlin.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwalt Robert Heller,  
Akeleiweg 32a, 12487 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## Die Kinderwagen-Revolution

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie für elektronische und digitale Medien, insbesondere auch Off- und Onlinemedien aller Art.

**Prehm & Klare Rechtsanwälte,  
Holtenauer Straße 129, 24118 Kiel**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## Große Kulturen, glanzvolle Epochen

- Prunkvolles Zarenreich
- Sagenumwobene Maya
- Rätselhafte Inka

## Die 30-Minuten-Küche

- Aufläufe und Gratins
- Aus Wok und Pfanne
- Feine Eier- und Mehlspeisen
- Frisch vom Grill
- Köstliche Kartoffeln
- Zartes Geflügel und Wild
- Vorspeisen und kleine Gerichte
- Kuchen und süßes Gebäck
- Nudeln und Teigwaren
- Himmlische Desserts
- Fisch und Meeresfrüchte
- Pizzas und pikantes Gebäck
- Kalte Köstlichkeiten
- Reis, Getreide und Hülsenfrüchte
- Frühstück und Brunch

## Wenn der Seele Flügel wachsen

- Zeiten der Heilung

## Meilensteine der Menschheit -

### Geniale Ideen, Große Forscher, Spektakuläre Durchbrüche

- Bahnbrechende Meisterleistungen
- Die Welt wächst zusammen
- Triumphe des Wissens

## Wenn die Erinnerung schwindet

### Ist das wirklich wahr?

### Die Geheimnisse der Handwerker

### Geheimnisse der Erde

### Faszinierende Forschung

### Unbekanntes Deutschland

### Meisterwerke der Weltliteratur

### Das Alter besiegen

### Entspanntes Gärtnern für Senioren

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,  
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**



## Produktpiraterie – Marken im Kampf gegen Plagiate

aus der Rubrik  
Markenrecht

Firma \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle markenartikel im Probe-Abonnement. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben markenartikel zum Preis von 20,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

JA ich bestelle markenartikel im Jahres-Abonnement. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugsjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de

### Impressum:

#### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstr. 16  
22041 Hamburg  
Fon: (040) 609 009 - 0  
Fax: (040) 609 009 - 66  
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS  
Redaktion/Titelschutz-  
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61  
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)  
Druckauflage: 3.400  
Verbreitete Auflage: 3.100  
Der Titelschutz Anzeiger  
mit Software Titel: monatlich  
Druckauflage: 5.400  
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen,  
digitalen und elektronischen Medien  
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,  
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.  
Verkehrskreis kostenlos.  
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.  
jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8  
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,  
Kto. 1105 212 649,  
BLZ 200 505 50  
Handelsregister HRA 96 228,  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de